

## Haftung für ärztliche Kunst- und Behandlungsfehler

## Amerikanische Verhältnisse für Spitäler und Ärzte?

Rolf P. Steinegger

Fürsprecher

Der Autor hat im geschilderten Fall die Kläger vor Gericht vertreten.

Im Jahr 1997 kam es im Kantonsspital Freiburg während einer Geburt zu einer fetomaternalen Transfusion mit schwerer neurologischer Schädigung des Kindes. Mit Entscheiden des Kantonsgerichtes Freiburg vom 11. 12. 2009 (1A.2001-47) und des Schweizerischen Bundesgerichts vom 9. 7. 2010 (4A\_48/2010) wurde die Haftung des Spitals bejaht. Dies als Folge

mehrfacher Verletzungen der ärztlichen Sorgfaltspflicht. Welche versicherungstechnischen Schlüsse sind aus diesen Urteilen zu ziehen?

Als Kläger waren 2001 das lebenslang schwerstbehinderte Kind, dessen Eltern und Geschwister sowie das Bundesamt für Sozialversicherungen aufgetreten. Zum Zeitpunkt der Klage lautete die Forderung sämt-

Tabelle 1

Zusammenfassung der Forderungen der Kläger 1 bis 6.

Rechtsbegehren	Anspruchsberechtigter	Schadensposition	Forderung in CHF
1.1. (Kind)	<b>Klägerin 1</b>	Konkreter Schaden – Pflegeaufwand – Pflegekosten	311 850.00 82 899.00
		Vorprozessuale Anwaltskosten	55 272.40
		<b>total</b>	<b>450 021.00</b>
1.2.		Zukünftige Pflege- und Heilungskosten – Krankenkasse: Franchisen/Selbstbehalte – Heimkosten – Mätteli – Tannacker – Pflegeaufwand Eltern	16 382.00 66 551.00 6 603 520.00 858 875.00
1.3.		– ungedeckte Heilungskosten – wiederkehrende Aufwände	* 474 266.00
		<b>total (ohne Heilungskosten)</b>	<b>8 018 842.00</b>
1.3.		Bauliche Anpassungen/Fahrzeug	*
1.2.		Zukünftiger Erwerbsschaden – kapitalisiert – Rentenschaden	1 621 596.00 *
1.3.		– ./..Ersatzeinkommen	./.. 446 318.00
		<b>total (ohne Rentenschaden)</b>	<b>1 175 278.00</b>
		<b>total</b>	<b>9 194 120.00</b>
1.3.		Erhöhte Bedürfnisse	*
1.4.		Genugtuung	<b>200 000.00</b>
2 (Mutter)	<b>Klägerin 2</b>	Genugtuung	<b>100 000.00</b>
(Vater)	<b>Kläger 3</b>	Genugtuung	<b>100 000.00</b>
3 (Bruder)	<b>Kläger 4</b>	Genugtuung	<b>50 000.00</b>
(Schwester)	<b>Klägerin 5</b>	Genugtuung	<b>50 000.00</b>
4 (Bruder)	<b>Kläger 6</b>	Genugtuung	<b>50 000.00</b>
		<b>Total (ohne Heilungskosten, ohne bauliche Anpassungen/Fahrzeug, ohne Rentenschaden, ohne erhöhte Bedürfnisse)</b>	<b>10 194 141.40</b>

\*gerichtlich zu bestimmen (Art. 42 Abs. 2 OR)

Korrespondenz:  
Rolf P. Steinegger  
Steinegger Rechtsanwälte  
Hirschengraben 2  
Postfach 8364  
CH-3001 Bern  
Tel. 031 382 03 01  
Fax 031 382 04 82

info@sb-law.ch

Tabelle 2

Forderungen der Invalidenversicherung	Klägerin 7	Forderung in CHF
bisher aufgelaufene Leistungen		675 898.70
künftige Leistungen bis Alter 18 der Klägerin (medizinische und andere Massnahmen):		1 668 000.00
künftige Leistungen ab Alter 18 der Klägerin (Invalidenrente/Hilflosenentschädigung):		446 318.00
<b>Total</b>		<b>2 790 217.00</b>

licher Kläger auf rund 13 Millionen Franken. Eine Einigung der Parteien über die Schadenshöhe bzw. ein Urteil stehen noch aus.

Die 2001 eingeklagte Forderung – sie ist heute zu aktualisieren – veranlasste die Medien der Romandie



Werden Ärzte oder Spitäler für eine lebenslange Behinderung haftbar gemacht, können enorme Entschädigungssummen geltend gemacht werden.

von einer «somme record» zu berichten, und der Präsident der FMH rügte amerikanische Verhältnisse. Dies soll hier nicht weiter kommentiert werden. Wichtig ist die Kenntnis des Risikos, das für Ärztinnen und Ärzte in Haftpflichtfällen – durchaus nach schweizerischer Praxis – bestehen kann und die versicherungstechnischen Schlüsse, die daraus zu ziehen sind.

Eine Zusammenfassung der im Freiburger Fall 2001 eingeklagten Forderungen zeigt Tabelle 1. Die Invalidenversicherung macht auf dem Regressweg ebenfalls Ansprüche geltend (Tabelle 2).

Man erkennt, dass die grössten Schadenspositionen die zukünftigen Heim- und Pflegekosten (rund 8 Millionen Franken) sowie der sozialversicherungsrechtliche Regress (rund 3 Millionen Franken, Rückgriff der IV für ihre Leistungen auf die Haftpflichtversicherung) ausmachen.

Derartige Schadenssummen, vor allem bei Vollinvalidität eines schwerstbehinderten Kindes, sind auch nach schweizerischer Praxis durchaus zu erwarten. Wenn man vom Regress absieht, sind sie insbesondere durch die täglichen Aufenthaltstaxen in spezialisierten Heimen begründet, bei denen eine jährliche Teuerung von rund 4% zu berücksichtigen ist.

Es ist zu erwarten, dass bei der zunehmenden Komplexität der medizinischen Betreuung in unserem Hochpreisland die Kosten noch weiter ansteigen werden.

In vielen Fällen beträgt die Deckung des Arztes für Schäden aus Kunst- und Behandlungsfehlern derzeit zwischen 3 und 5 Millionen Franken. Die maximale Deckungssumme im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung lautet auf 10 Millionen Franken (in Einzelfällen ist eine höhere Summe versicherbar).

Man sieht es auf Anhieb: Die übliche Deckungssumme reicht für Grossschäden nicht mehr aus. Der Verfasser dieses Beitrags versucht, mit der Fachgesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe und dem Schweizerischen Versicherungsverband eine Versicherungslösung zu diskutieren, die nicht zu einer unverhältnismässigen Prämienbelastung des versicherten Arztes führt (Variante: Pool-Lösung).

Als Sofortmassnahme wird jedem praktizierenden Arzt empfohlen, seine versicherungsvertragliche Deckung zu prüfen.